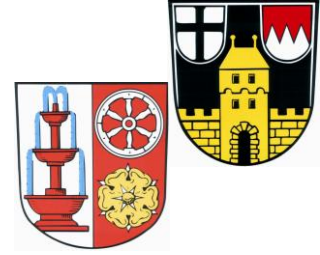


Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 15.04.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Haas, Reiner
Hellmann, Alfred
Hellmann, Ann-Kathrin
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schritfführer/in

Schmitt, Jutta

Abwesende und entschuldigte Personen:

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 18.03.2026 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 2 Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen

- Der Auftrag für den Umbau im Feuerwehrhaus Böttigheim (Schaffung einer Umkleidemöglichkeit) wurde an die Fa. Grein, Böttigheim, vergeben.
- Die Firma Beutlhauser, Würzburg, erhält den Auftrag zur Lieferung eines Gefahrgutcontainers für den Bauhof.

TOP 3 Genehmigungsfreistellung, Fl.Nr. 320/3 Gem. Böttigheim, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Sachverhalt:

Die Bauherrenschaft hat mit dem 24.03.2026 einen Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 320/3 Gemarkung Böttigheim eingereicht.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brennofen II 1.Änderung“ und wurde im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO eingereicht.

Für das Vorhaben wird kein Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Abs. 3. BayBO durchgeführt. Der Markt Neubrunn macht von seinem Prüfungsrecht keinen Gebrauch. Das Risiko für die formelle und materielle Rechtmäßigkeit trägt der Bauherr.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn stimmt dem Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens zu.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 4	36. Änd. der FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 17. Dezember 2024 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Großrinderfeld und bezieht sich auf die Darstellung einer gewerblichen Baufläche (G) auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinde Großrinderfeld im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 3 BauNVO auf bislang für landwirtschaftliche Zwecke genutzten Gebiet.

Der Geltungsbereich der 36. Änderung umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 8688/1 und 8688/0 der Gemarkung Gerchsheim in einer Größe von ca. 6,9 ha. Das Plangebiet liegt nördlich des Bebauungsplanes „Geißgraben II“ und südlich der Ortslage Gerchsheim.

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 die Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus der aus der Planzeichnung, M 1:5000, sowie der Begründung mit Umweltbericht, je Stand 12.02.2026 und erstellt vom Büro ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig findet die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Die Vorentwurfsunterlagen und der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sind in der Zeit vom Montag, 23. März 2026 bis einschließlich Montag, 27. April 2026 im Internet unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen abrufbar.

Beschluss:

Es werden keine Anregungen und Änderungsvorschläge vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 5	Lackierung des neuen Wechselladerfahrzeugs der FF Neubrunn - Bekanntgabe der Angebote
--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Für die Lackierung des Wechselladerfahrzeugs der Freiw. Feuerwehr Neubrunn wurden mehrere Firmen angefragt.

Einige Firmen haben abgesagt, da der LKW nicht in die Lackierkabine passt.

Es ging ein mündliches und ein schriftliches Angebot ein.

Die Angebotsspanne liegt zw. 10.000,- € und 13.000,- €.

Eine Vergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

TOP 6 Beschaffung eines Abrollbehälters Tank für die FF Neubrunn - Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

Das beschlossene und in der Umsetzung befindliche „Fahrzeugkonzept“ der Freiw. Feuerwehr Neubrunn sieht u. a. die Beschaffung eines Abrollbehälters „Tank“ vor. Dieser soll nicht nur zum Wassertransport bei Bränden am Ortsrand oder außerhalb der Bebauung dienen (z.B. Gewerbebetriebe am Ortsrand, Anlagen und Einrichtungen im Außenbereich, Wald- und Vegetationsbrand), sondern ebenfalls z.B. für die Sicherstellung einer Wasserausgabe im Katastrophenfall.

Der ausgeschriebene AB-Tank soll ein Volumen von 9.000 – 10.000 Liter Wasser haben, einen Geräteschrank zur Unterbringung der notwendigen Schläuche und Armaturen und eine Halterung für die vorhandene Tragkraftspritze.

Eingegangen sind 3 Angebote. Die Angebotsspanne liegt zwischen 23.030,- € und 98.175,- € brutto.

Eine Vergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

TOP 7 Beschaffung eines Abrollbehälters Mulde für die FF Neubrunn - Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

Das beschlossene und in der Umsetzung befindliche „Fahrzeugkonzept“ der Freiw. Feuerwehr Neubrunn sieht u. a. die Beschaffung eines Abrollbehälters „Mulde“ vor. Diese Mulde soll u.a. zu Transportzwecken genutzt werden.

Die angefragte Mulde hat ein Nutzvolumen von rd. 15 m³, im Boden 20 Verzurrösen und eine überfahrbare Heckpendelklappe (9t), federentlastet.

Eingegangen sind 3 Angebote. Die Angebotsspanne liegt zwischen 8.100,- € und 14.300,- € brutto.

Eine Vergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

TOP 8 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2025

Sachverhalt:

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2025 geprüft. Die Prüfung erfolgte durch den Vorsitzenden Peter Dengel, sowie die Mitglieder Elke Kohlhepp, Ann-Kathrin Hellmann, Reiner Haas und Manuel Barth.

Die Prüfung der Jahresrechnung fand in öffentlicher Sitzung am 24.03.2026 statt. Soweit geboten, wurde Nichtöffentlichkeit hergestellt.

Der Bericht über die Prüfung wurde am 24.03.2026 der Verwaltung vorgelegt.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung die Jahresrechnung der Gemeinde zu prüfen. Die Rechnungsprüfung soll einen ord-

nungsgemäßen, sparsamen und wirtschaftlichen Umgang der Gemeinde mit den ihr anvertrauten Mitteln sicherstellen.

- 1) Anmerkung zum Prüfpunkt „Gebühren“:
Offene Forderungen/Kassenreste müssen weiterhin konsequent beigetrieben werden. Die Ausstände konnten zum Stand 2024 stark reduziert werden. 31.12.2025: 35.939,47 €

Information der Verwaltung:

Die Kassenreste- und die Niederschlagungs-Liste werden weiterhin regelmäßig geprüft, Außenstände angemahnt bzw. Vollstreckungen und Pfändungen nach Möglichkeit vorgenommen.

- 2) Sonstige Prüfungsempfehlungen:
 - a) Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung
 - b) Erfassung der Arbeitszeit per Software ist sehr zu begrüßen. Weiterhin den Abbau hoher Überstundenkonten fortführen.
 - c) KiGa Böttigheim: Spielgeldkasse; Buchführung übersichtlicher durchführen. Kas- senstand monatlich protokollieren, um Nachverfolgung einfacher zu machen. Buchführung und Ablage Quittungen/Rechnungen/Belege trennen.
 - d) Extrem hohe Wasserverluste 10/2024 bis 09/2025. Verlust insgesamt ca. 60.000 m³ / 42 % (Neubrunn 47 %, Böttigheim 19 %). Weiter mit Nachdruck Ursachen- forschung betreiben, auch mit Hilfe externer Firmen.

Information der Verwaltung:

- a) Wird beauftragt.
- b) Tendenz der Überstunden-Kontingente aktuell abnehmend, wird weiterhin umge- setzt. Insbesondere wird darauf geachtet, die Entstehung zu hoher Arbeitszeit- Kontingente zu verhindern.
- c) Wird umgesetzt. Künftig Erfassung über Excel-Tabelle und monatliche Abrech- nung.
- d) Im März/April 2026 konnten diverse Rohrbrüche lokalisiert und behoben werden. Wird mit Nachdruck weiterverfolgt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2025 zur Kenntnis.

TOP 9 Feststellung der Jahresrechnung 2025 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025 vom 24.03.2026 wurde in der heutigen Sitzung bekannt gegeben. Die vom Bürgermeister veran- lasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung wurden zur Kenntnis genommen.

Die im Haushaltsjahr 2025 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2025 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt und gleichzeitig die Entlastung beschlossen:

Jahresrechnung 2025

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

Einnahmen		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	6.370.095,12	3.125.102,40	9.495.197,52
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	4.857,81	9,00	4.866,81
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	6.365.237,31	3.125.093,40	9.490.330,71
Ausgaben		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	6.365.237,31	3.125.093,40	9.490.330,71
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	6.365.237,31	3.125.093,40	9.490.330,71
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Stand der Rücklage und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haus- haltsjahres €
3.1 Rücklage	1.129.159,39	1.280.746,35	0,00	2.409.905,74
3.2 Schulden	1.395.326,16	0,00	107.725,09	1.287.601,07

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2025 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2025 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit den vorgelegten/ vorgetragenen Ergebnissen festgestellt und gleichzeitig die Entlastung beschlossen.

Der Bürgermeister Heiko Menig hat wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 10 Beauftragung eines Projektkoordinators für die Abstimmung der versch. Planer und Abläufe für das Feuerwehrgerätehaus Neubrunn

Sachverhalt:

Bei einer Zusammenkunft der Fachplaner stellte sich die Frage, wer in Zukunft die Abstimmung der verschiedenen Planer und die Abläufe für das Feuerwehrhauses Neubrunn koordiniert.

Es wird vorgeschlagen Alexander Chesauan als Projektkoordinator auf Stundenbasis zu beauftragen.

Beschluss:

Alexander Chesauan wird mit der Projektkoordination beauftragt.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1

TOP 11 Bekanntgaben

TOP 11.1 Maßnahmenplan nach Trinkwasserverordnung; Information

Bezüglich der Wasserversorgung existiert für Versorgungsunterbrechungen, wie zuletzt am 25.03.2026, ein Maßnahmenplan nach Trinkwasserverordnung, der die einzuleitenden Schritte vorgibt.

Dieser sieht eine Information spezieller von der Unterbrechung betroffener Einrichtungen und Betriebe, der Feuerwehr, des Gesundheitsamts sowie der Bevölkerung über vorgegebene Informationswege wie Presse, Homepage und App, vor.

Der Markt Neubrunn ist bestrebt, die Bevölkerung jeweils schnellstmöglich zu informieren, sobald relevante Ereignisse auftreten. Am Einfachsten und Schnellsten erhalten Bürgerinnen und Bürger Informationen über die Neubrunn-App oder die Homepage. Wir empfehlen daher, diese Kanäle regelmäßig zu nutzen, um sich selbst aktiv über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

Bei Versorgungsstörungen geht eine sehr große Anzahl von Anrufen bei Bürgermeister, Bauhof und Verwaltung ein. Dies führt dazu, dass wichtige Kapazitäten gebunden werden, die für die Analyse und Behebung des Schadens dringend benötigt werden. Wir bitten daher ausdrücklich darum, von telefonischen Einzelanfragen abzusehen und stattdessen die offiziellen Kommunikationswege, insbesondere die Homepage, das Radio und die Neubrunn-App, zu nutzen. Dort werden alle verfügbaren und gesicherten Informationen zeitnah veröffentlicht.

Bei Versorgungsunterbrechungen in der Wasserversorgung folgt die Gemeinde einem klar strukturierten Ablauf, der sich an den Vorgaben der Trinkwasserverordnung orientiert und darauf abzielt, die Versorgung schnellstmöglich wiederherzustellen

Sobald eine Störung bekannt wird, erfolgt zunächst eine technische und organisatorische Ersteinschätzung. Dabei wird geprüft:

- Liegt tatsächlich eine Versorgungsunterbrechung oder ein Druckabfall vor?
- Welche Bereiche sind betroffen?
- Handelt es sich um ein lokales oder größeres Schadensereignis?

Parallel dazu werden interne Abläufe aktiviert und, falls erforderlich, externe Stellen wie Fachfirmen eingebunden.

Im nächsten Schritt wird der konkrete Schaden lokalisiert. Dies kann je nach Ursache unterschiedlich aufwendig sein:

- Sichtbare Schäden (z. B. Rohrbruch an der Oberfläche) sind schneller feststellbar
- Verdeckte Schäden im Leitungsnetz erfordern unter Umständen aufwendige Ortung (z. B. durch Druckmessungen, Netzabschnitte sperren, Lecksuche)

Gerade diese Phase kann zeitlich schwer kalkulierbar sein und ist oft entscheidend für die Gesamtdauer der Störung.

Nach der Lokalisierung beginnt die Reparatur des Schadens:

- Freilegen der betroffenen Leitung
- Austausch oder Reparatur beschädigter Leitungsabschnitte
- Spülung und Wiederinbetriebnahme des Netzes

Je nach Schadensausmaß, Witterung, Zugänglichkeit und Materialverfügbarkeit kann dieser Schritt unterschiedlich lange dauern.

Eine besondere Schwierigkeit besteht darin, die Dauer der Unterbrechung realistisch einzuschätzen.

Zu Beginn eines Ereignisses ist häufig noch nicht absehbar:

- wie komplex der Schaden tatsächlich ist
- ob weitere Schäden entdeckt werden
- wie lange Reparatur und Wiederherstellung dauern

Daher können Zeitangaben oft erst im Verlauf der Arbeiten konkretisiert werden.

Sobald gesicherte Informationen vorliegen, informiert die Gemeinde über ihre Kanäle. Es werden nur belastbare Informationen veröffentlicht, um Fehlinformationen zu vermeiden.

Auch die Mitglieder des Gemeinderats werden gebeten, diese Vorgehensweise entsprechend zu kommunizieren, wenn sie von Bürgerinnen und Bürgern angesprochen werden:

- Verweis auf die offiziellen Informationskanäle
- Hinweis, dass individuelle Auskünfte meist nicht möglich sind
- Verständnis für die Priorisierung der Schadensbehebung vor Kommunikation im Einzelfall

Ob konkret bei einem Schadensereignis Trinkwasser über eine Containerlösung zur Verfügung gestellt wird, hängt vom Fortgang der Schadensreparatur ab.

Grundsätzlich erfolgt der Hinweis, dass Haushalte eigenständig für Notfälle und Krisensituationen vorsorgen sollten und müssen. Dazu zählen zum Beispiel Trinkwasservorräte, haltbare Lebensmittel und wichtige Notfallinformationen. Leitfäden zum Thema Bevölkerungsschutz, Eigenvorsorge und Verhalten in Krisensituationen finden Sie unter anderem auf folgenden Seiten:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK): <https://www.bbk.bund.de>
 Bayern.de – Bevölkerungsschutz:
<https://www.stmi.bayern.de/sicherheit/bevoelkerungsschutz>

Die Sicherheit und Vorsorge für Krisensituationen ist eine gemeinsame Aufgabe von Staat, Kommunen, aber auch jedem Einzelnen. Ob Unwetter, Stromausfälle oder andere außergewöhnliche Ereignisse, eine gute Vorbereitung hilft, im Ernstfall richtig zu handeln.

Die Gemeinde empfiehlt daher allen Bürgerinnen und Bürgern, sich frühzeitig zu informieren und individuell vorzusorgen. Dazu gehören beispielsweise:

- das Anlegen eines Notvorrats,
- das Bereithalten wichtiger Dokumente,
- sowie das Wissen über Warnsignale und Verhaltensregeln.

TOP 11.2 Verkauf der Bauplätze im Baugebiet Erweiterung Kirchenberg; Information

Die Bauplätze im Baugebiet Erweiterung Kirchenberg wurden per Anzeige im Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage und Aushang/Auslage angeboten. Der Verwaltung bisher bekannte Interessenten wurden, sofern Kontaktdaten vorlagen, nochmals gesondert auf das Angebot aufmerksam gemacht.

Das Kaufinteresse sollte per auszufüllendem Formblatt bis 06.04.2026 bei der Gemeinde hinterlegt werden, die Vergabe anschließend im Gemeinderat erfolgen.

Nach Ablauf der ersten Bewerbungsrunde erfolgt die Vergabe nach dem Eingangsdatum der Bewerbung. Die jeweilige abschließende Vergabe erfolgt ebenfalls im Gemeinderat.

Verkauft werden die Bauplätze mit folgender Maßgabe:

- Der Grundstückspreis für die Baugrundstücke im Neubaugebiet „Erweiterung Kirchenberg“ wird auf 160 €/m² festgelegt.
- Bauverpflichtung von 3 Jahren ab Kaufdatum für ein Wohnhaus für eigene Wohnzwecke
- Nutzungsüberlassung einer Einliegerwohnung an Dritte wird gestattet.
- Rückfallklausel an den Markt Neubrunn, wenn diese Vorgaben nicht erfüllt werden.
- Weiterveräußerung des Grundstückes, weil die Errichtung des Bauwerks oder dessen Eigennutzung unmöglich wird – Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, mit Zustimmung des Marktes Neubrunn möglich. Wobei kein Gewinn erzielt werden darf. Abhängig machen kann der Markt Neubrunn den Weiterverkauf von einer Erhöhung des Kaufpreises um 13,00 €/m², welche durch den Markt Neubrunn bei Veräußerung abgeschöpft werden.
- Bei Rücküberweisung hat der Erwerber in gleicher Weise wie Veräußerer für Rechts- und Sachmängel Gewähr zu leisten. Als Gegenleistung besteht der Anspruch auf Erstattung der vereinbarten Gegenleistungen und aller darüber hinaus etwa noch erbrachten Erschließungs- und Anliegerkosten, und zwar alles ohne Zinsen. Auf dem Grundstück angefangene oder fertiggestellte Gebäude werden nur entschädigt, wenn der Veräußerer bei einer etwaigen Weiterveräußerung dafür neben dem dann aktuellen Preis für Grund und Boden einen zusätzlichen Preis erhält.
- Das Rücküberweisungsrecht des Marktes Neubrunn (Veräußerer) im Falle der Nichterfüllung der Bauverpflichtung ist unbefristet, das Rücküberweisungsrecht bei Weiterveräußerung oder Nutzungsüberlassung endet nach Ablauf von 5 Jahren ab der Bezugsfertigkeit des Wohnheimes.
- Zur Sicherung der bedingten Rücküberweisung erfolgt die Eintragung einer Eigentumsvormerkung im Grundbuch.
- Kautions zum Schutz der Gehsteige, Pflasterflächen und Rand- bzw. Leistensteine in Höhe von 1.600,00 €. Diese wird zinslos nach Beendigung des Bauvorhabens zurückerstattet, soweit diese nicht benötigt wird. Ingetretene Schäden werden mit der Kautions verrechnet, Schäden welche über die Kautions hinausgehen, hat der Erwerber ebenfalls zu tragen.
- Verpflichtung zur Realisierung versickerungsfördernder Maßnahmen:
- Verpflichtung der Abwasserbeseitigung gemäß Hinweis 9.3 im Bebauungsplan.
- Errichtung des in der Entwässerungssatzung geforderten Kontrollschachtes für die Einleitung von Niederschlagswasser und Abwasser aus dem Grundstück wird vom Erwerber auf seine Kosten errichtet. Bis zum Kontrollschacht sind die Leitungen für Niederschlagswasser bzw. Fremdwasser getrennt zu führen.
- Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung 2.600,00 €. Nachbesserungsfrist sechs Wochen. Die Vertragsstrafe wird der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen.

Alle weiteren Maßnahmen innerhalb des Grundstücks zur Realisierung des technischen Anschlusses an die Wasserversorgung und die Entwässerungsanlage sind nicht im Kaufpreis enthalten.

Die Herstellungsbeiträge nach Kommunalabgabengesetz bzw. entsprechender gemeindlicher Satzungen für die Wasserversorgungs- und die Entwässerungsanlage, und zwar für die ganze Grundstücksfläche und für die Geschossfläche in Höhe von 1/4 der Grundstücksfläche, sind nach der gültigen Satzungsregelung berechnet. Sollte die künftige Bebauung des Grundstücks mit der Geschossfläche unter 1/4 der Grundstücksfläche bleiben, erfolgt keine Erstattung durch die Gemeinde.

Die Vergabe der Bauplätze erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

TOP 12 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Jutta Schmitt
Schriftführerin